



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 43/2020
5. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
<ul style="list-style-type: none">Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung	2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

05.10.2020

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung

Die Maßnahmen dieser Verfügung gelten, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird. Sie gelten erst dann nicht mehr, wenn an fünf aufeinander folgenden Tagen der Wert unter 35 liegt.

I.

1. Private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter) sind aus herausragendem Anlass mit maximal 50 Teilnehmenden gestattet und müssen angezeigt werden. Anzeigepflichtig und damit Veranstalter*innen sind die Personen, die zu einem solchen Fest einladen.
2. Vermieter gewerblicher Räumlichkeiten, die diese für Feste nach Ziffer 1 und für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, dieses vor dem Fest anzuzeigen.

3. Die Anzeigepflicht für Feierlichkeiten nach Ziffer 1 und 2 ist drei Tage vor der Feierlichkeit zu erfüllen.
4. Für Beerdigungen, standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung wird die Personenzahl auf maximal 50 Teilnehmende beschränkt.
5. Für Veranstaltungen nach § 13 Abs. 1 und 2 der CoronaSchVO gilt während der gesamten Veranstaltungsdauer die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
6. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler*innen sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sie gilt grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.
7. An den Grundschulen gilt, außer im Unterrichtsraum auf den Sitzplätzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
8. Die Durchführung von Martinsumzügen ist nicht gestattet.

Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung können gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 6 und §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Es wird empfohlen, private Feierlichkeiten nicht mit mehr als 25 Teilnehmenden durchzuführen und im öffentlichen Raum grundsätzlich eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p><i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

i. V.

gez.

Slawig

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO